



Gemeinde Schwendi
Ortsteil Großschafhausen
Kreis Biberach

Baugebiet „Bei der geraden Gasse I“

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
nach der Landesbauordnung*

Anerkannt,
Schwendi, den

.....
Karremann, Bürgermeister

Aufgestellt: RF/R
Riedlingen, den 13.01.2015

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371/1800-0 – Fax: 1800-10

Bebauungsplan „Bei der geraden Gasse“Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 13.01.2015

A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011.
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

Rechtmäßig errichtete Gebäude und bauliche Anlagen genießen Bestandschutz.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind alle Nutzungen gemäß § 4 (2) BauNVO.

Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

siehe zeichnerischer Teil

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) - I-geschossig bzw. II-geschossig als Höchstmaß.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

Bebauungsplan „Bei der geraden Gasse“Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 13.01.2015

2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

2.4 Gebäudehöhe

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

Die maximale Gebäudehöhe beträgt 8,25 m. Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe des Hauptgebäudes, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches bzw. der oberste Abschluss der Außenwand.

3. Höhenlage von baulichen Anlagen

(§ 9 (3) BauGB)

3.1 Erdgeschossfertigfußbodenhöhe

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe der Hauptgebäude und der Fertigfußbodenhöhe bei Garagen wird entweder an Hand der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche oder an Hand der vorhandenen Geländehöhe festgelegt. Die Wahl zwischen den zwei Festlegungsarten entweder a.) an Hand der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche oder b.) an Hand der Höhe des vorhandenen Geländes steht der Bauherrschaft frei.

a) Festlegung an Hand der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe darf maximal 0,5 m über der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, gemessen an dem dem Gebäude direkt vorgelagerten höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche (Randstein).

b) Festlegung an Hand der Höhe des vorhandenen Geländes

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe darf max. 0,5 m über einem geplanten Schnittpunkt zwischen der Hauswand und dem vorhandenen Gelände liegen, gemessen an dem höchsten Schnittpunkt der geplanten Hauswand mit dem vorhandenen Gelände nach der Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Wahl der zur Ermittlung herangezogenen Hauswand steht der Bauherrschaft frei.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude sind max. drei Wohneinheiten zulässig.
Ein Doppelhaus besteht aus zwei selbstständigen Gebäuden.

Bebauungsplan „Bei der geraden Gasse“

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 13.01.2015

5. Gebäudestellung

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der Gebäude ist nicht festgelegt.

6. Bauweise

6.1 Offene Bauweise

(§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser.

6.2 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung der Baugrenzen entsprechend dem Lageplan bestimmt.

6.3 Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 (1) Nr. 2a und 4 BauGB, § 12 BauNVO, § 14 (1) BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Auf den Bauplätzen Nr. 36, 38, 40, 42, 44, 46, und 47 sind Garagen, Carports und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO als Gebäude sowie oberirdische Gas- oder Öltanks nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sonstige Nebenanlagen, die nicht Gebäude sind, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Der senkrechte Abstand (Vorplatz) zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss mind. 5,50 m betragen.

Abweichend von § 6 (1) Nr. 2 LBO sind Garagen an den Nachbargrenzen zulässig, wenn sie eine Wandhöhe von 4,0 m und eine Wandfläche von 35 m² nicht überschreiten.

Bebauungsplan „Bei der geraden Gasse“*Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 13.01.2015*

7. Flächen zur Erstellung von Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind Mischflächen für alle Verkehrsteilnehmer.

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Die Standsicherheit der Straße muss gewährleistet bleiben. Zur Herstellung der Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken Randsteine mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

Ebenso sind auf den Grundstücken die Straßenbeleuchtungsmasten, Hinweisschilder für Erschließungsanlagen und Verkehrszeichen zu dulden.

8. Leitungsrecht

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

Die Flächen zur Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu Gunsten des jeweiligen Versorgungsträgers mit einem Leitungsrecht zu belasten. Die Funktionsfähigkeit darf nicht durch Nutzungen und Maßnahmen auf den Grundstücken beeinträchtigt werden. Die Versorgungsträger dürfen zur Unterhaltung und Reparatur die Flächen betreten und befahren. Die Flächen sind von Gebäuden und Baumpflanzungen frei zu halten.

9. Flächen für Anlagen zur Versorgung des Baugebietes

(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes (wie z.B. Kabelverteilerschränke) zu dulden.

Bebauungsplan „Bei der geraden Gasse“

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 13.01.2015

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

10.1 Öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot

Auf der öffentlichen Grünfläche am Rand des Baugebietes ist mindestens eine Hecke aus Wildsträuchern zu pflanzen:

Geeignete Wildsträucher:

- | | | | |
|-----|--------------------|---|---|
| 1. | Cornus sanguinea | - | Hartriegel |
| 2. | Corylus avellana | - | Hasel |
| 3. | Crataegus monogyna | - | Weißdorn |
| 4. | Euonymus europaeus | - | Pfaffenhütchen |
| 5. | Ligustrum vulgare | - | Liguster |
| 6. | Lonicera xylosteum | - | Heckenkirsche |
| 7. | Rosa canina | - | Hundsrose |
| 8. | Rosa glauca | - | Rotblättrige Rose |
| 9. | Rosa rubiginosa | - | Wein-Rose |
| 10. | Salix purpurea | - | Purpurweide (Bem.: nicht entl. von Kanalleitungen pflanzen) |
| 11. | Sambucus nigra | - | Schwarzer Holunder |
| 12. | Viburnum lantana | - | Wolliger Schneeball |
| 13. | Viburnum opulus | - | Gewöhnlicher Schneeball |

10.2 Private Grünfläche

Auf den privaten Grünflächen ist eine Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. In der nördlichen, streifenförmigen privaten Grünfläche wird im Zuge der Erschließung des Baugebietes zur Ableitung von Oberflächenwasser aus den Außengebieten ein Leitdamm bis ca. 0,4 m Höhe mit einer begleitenden Mulde erstellt. Der Leitdamm mit Mulde ist zu dulden und zu erhalten.

10.3 Bodenschutz

Böden sind gewachsene Naturkörper mit wichtigen Funktionen in der Natur:

- Lebensraum für Bodenlebewesen (Pilze, Bakterien, Würmer, Insektenlarven, größere Tiere),
- Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen,
- Wasserkreislauf, langsames Versickern, Schadstofffilter, Grundwasserschutz,
- Wichtige Zeugnisse der Landschafts- und Kulturgeschichte.

Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abzuschleppen.

Erdaushub ist abseits des Baubetriebes in Mieten zu lagern. Humoser Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten dürfen nicht höher als 3,0 m aufgeschüttet werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen.

Bebauungsplan „Bei der geraden Gasse“*Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 13.01.2015*

Die Mutterbodenmieten sind während des Sommerhalbjahres mit Raps, Senf, Phazellie oder ähnl. anzusäen.

Oberboden und Unterboden sind getrennt wieder einzubauen. Die Flächen sind vor dem Oberbodenauftrag zu lockern oder aufzurauen.

Oberboden ist auf den Grünflächen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes zusätzlich zu der vorhandenen Oberbodenstärke mit ca. 20 cm Stärke aufzutragen. Fallen zu große Mengen Oberboden an, ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vorzusehen, insbesondere ist ein möglicher Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld zu prüfen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

10.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vom 15.10.2014 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Ausgleich der nicht vermeidbaren und bereits minimierten Eingriffe mit 105.051 Minuspunkten erfolgt im erforderlichen Umfang über das Ökokonto der Gemeinde.

Bebauungsplan „Bei der geraden Gasse“*Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 13.01.2015*

Anlage 1: Sonstige Hinweise**1. Archäologische Funde**

Sollten während der Bauausführung / Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Kellern, Gründung und Fundamenten, Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

2. Immissionen durch Landwirtschaft

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Immissionen, insbesondere das Ausbringen von Festmist, Flüssigmist und Pflanzenschutzmitteln, sind hinzunehmen.

3. Grundwasser / Schichtwasser / Sickerwasser

Der Austritt von Grundwasser / Schichtwasser / Sickerwasser ist nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Untergeschoss des Gebäudes ist wasserdicht herzustellen. Ein Anschluss an die separat geführten öffentlichen Sickerwasserleitungen ist zulässig.

4. Entwässerung des Baugebietes

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem.

Als Rückstauhöhe in den Kanälen ist die Straßenhöhe gleichzusetzen.

Kellergeschosse sind gegen Rückstau zu sichern.

Im Einzelnen gilt die Abwassersatzung der Gemeinde.

Ein Anschluss des Regenwassers an den derzeit südlich des Baugebietes vorhandenen verdolten Weihermähdergraben ist nicht zulässig, da ein fachgerechter Anschluss an das vorhandene Rohr DN 300 nicht herstellbar ist.

5. Wild abfließendes Wasser

Südlich des Baugebietes verläuft der verdolte Weihermähdergraben. Bei extremen Regenereignissen muss im Talbereich mit wild abfließendem Wasser gerechnet werden. Insbesondere bei den Bauplätzen Tulpenstraße 44 und 46 muss, bedingt durch die geringe Höhendifferenz, zwischen Tulpenstraße und dem Gelände im Bereich des Weihermähdergrabens bei Ausbau des Kellergeschosses darauf geachtet werden, dass eventuelle Überflutungen möglich sind. Es sind deshalb dementsprechende bauliche Maßnahmen vorzusehen.

Bebauungsplan „Bei der geraden Gasse“Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 13.01.2015

B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach der Landesbauordnung

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (Gbl. S. 357), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GBl. S. 389).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

Rechtmäßig errichtete Gebäude und bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz.

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

Hauptgebäude und Garagen:

Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer, Pultdächer sowie Flachdächer.

Alle geneigten Dachflächen sind mit roten bis braunen oder anthrazitgrauen bis betongrauen Dach-
eindeckungen einzudecken. Dachbegrünungen und Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung (Solar-
wärme und Solarstrom) sind zulässig. Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauer-
hafte Lackierung) behandelte Buntmetalleindeckungen sind nur kleinflächig auf untergeordneten
Dachflächen zulässig.

2. Einfriedungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

a) gegenüber öffentlichen Flächen:

Als Einfriedung sind Hecken, Holzzäune, Metallzäune oder Mauern zulässig. Stacheldrahtzäune
sind unzulässig. Mauern über 1,50 m Höhe sind unzulässig.

Mit den Einfriedungen ist vom Fahrbahnrand ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

Bebauungsplan „Bei der geraden Gasse“*Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 13.01.2015*

b) gegenüber privaten Nachbargrundstücken

Die zulässige Höhe und der erforderliche Abstand bei Drahtzäunen werden analog der sonstigen toten Einfriedigungen nach dem Nachbarrechtsgesetz geregelt.

Stacheldrahtzäune sind unzulässig.

3. Stellplätze

(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Pro Wohneinheit sind auf dem Grundstück mind. 2,0 Stellplätze herzustellen.

4. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Entlang der Grundstücksgrenzen darf das Urgelände (Geländehöhen nach Fertigstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen) in einem Streifen von 1 m Breite innerhalb des Grundstückes maximal um 0,5 m aufgeschüttet oder abgegraben werden. Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,5 m Höhenunterschied gegenüber dem Urgelände sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig. Innerhalb der Baugrenzen sind auch höhere Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig. Alle Aufschüttungen und Abgrabungen sind in den Eingabeplänen maßstäblich und in NN-Höhen darzustellen.

5. Ordnungswidrigkeiten

(§ 75. (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt, die sich auf die Ziff. 1 „Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen“ und Ziff. 2 „Einfriedigungen“ beziehen

Bebauungsplan „Bei der geraden Gasse“

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 13.01.2015

Verfahrensvermerke

1. Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: 18.03.2013
2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB 28.03.2014
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt am: 04.04.2013
4. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt. 22.04.2013 bis 21.05.2013
5. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Beschluss des Gemeinderates über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: 21.10.2013
6. Änderungen der Planungen und modifizierter Beschluss des Gemeinderates über eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und über die öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: 05.05.2014
7. Ortsübliche Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss des Gemeinderates mit Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: 16.05.2014
8. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: 26.05.2014 bis 25.06.2014
9. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB: 14.05.2014 bis 20.06.2014
10. Änderungen der Planungen und Beschluss des Gemeinderates über eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 4a Abs. 3 BauGB und über eine erneute öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan sowie über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: 03.11.2014
11. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: 14.11.2014
12. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum erneut öffentlich ausgelegt: 24.11.2014 bis 23.12.2014
13. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB: 27.11.2014 bis 02.01.2015

Bebauungsplan „Bei der geraden Gasse“

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 13.01.2015

- 14. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: 26.01.2015
- 15. Nach Billigung des endgültigen Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB: 26.01.2015
- 16. Mitteilung des Beratungsergebnisses an die Einsprechenden:
- 17. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB:
- 18. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten in Kraft am:
- 19. Anzeige der Rechtskraft beim Landratsamt

Ausgefertigt:
Schwendi, den

.....
Günther Karremann, Bürgermeister